



**MARKTGEMEINDE BRÜCKL**  
**9371 Brückl, Marktplatz 1**  
Tel: 04214-2237, Fax: 04214-2237-85,  
E-mail: [brueckl@ktn.gde.at](mailto:brueckl@ktn.gde.at), [www.brueckl.at](http://www.brueckl.at)

## **Sitzungsauszug aus dem öffentlichen Teil der 2. Gemeinderatssitzung 2016**

gemäß den Bestimmungen des § 45, Abs. 6 der  
Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung

Die zweite öffentliche Gemeinderatssitzung hat am Donnerstag, dem 19. Mai 2016 mit Beginn um 19.00 Uhr im Marktgemeindeamt Brückl, Sitzungssaal, stattgefunden.

### Anwesend:

Vorsitzender: Bgm. Ing. Burkhard TRUMMER

Mitglieder: Vzbgm. Harald TELLIAN  
Vzbgm. Sylvia TRAUNTSCHNIG  
GV Michael KITZ  
GV Johann VÖLKER  
GR Erich TELLIAN  
GR Dr. Horst FELSNER  
GR Heinz POLZER  
GR Dietmar GINDL  
GR Roswitha SCHWEIGER  
GR Mag. Engelbert HUDITZ  
GR Wolfgang PLANEGGER  
GR Rosina Maria WOTIPKA  
GR Wilhelm KORAK  
GR Mag. Barbara FUCHS-SCHOI  
GR Stefanie NUART  
GR Walter MALLE  
GR Hubert MAIRITSCH  
GR Jürgen RUPPITSCH

Entschuldigt: GR Anamaria GASSINGER  
GR Andreas NUART  
GR Mag. Wolfgang SCHOBER  
GR Mario KRIEGL  
GR Gerald POLZER

Schriftführerin und für den Inhalt verantwortlich gem. § 45 K-AGO: AL Manuela Wellik

Im Rahmen dieser Gemeinderatssitzung wurden vom Gemeinderat nachstehende Beschlüsse gefasst.

## **Bericht und Antrag des Gemeindevorstandes betreffend die Beschlussfassung eines Grundsatzbeschlusses über die Über- bzw. Einarbeitung der alten Teilbebauungspläne in den allgemein textlichen Bebauungsplan der Marktgemeinde Brückl**

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 28.04.2016 folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung gestellt hat:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brückl wolle den Grundsatzbeschluss fassen, die alten Teilbebauungspläne zu überarbeiten bzw. diese in den allgemein textlichen Bebauungsplan der Marktgemeinde Brückl einzuarbeiten.

### Begründung:

Aus unterschiedlichen raumplanerischen und baurechtlichen Gesichtspunkten scheint es erforderlich und sinnvoll den derzeit gültigen allgemeinen textlichen Bebauungsplan der Marktgemeinde Brückl zu evaluieren und zu überarbeiten.

Im Zuge dieser Überarbeitung soll insbesondere auf die raumplanerische Notwendigkeit des Weiterbestehens diverser, über das gesamte Gemeindegebiet verstreuter, Teilbebauungspläne eingegangen werden.

Zur Erreichung eines möglichst hohen Rechtsbestand der neuen raumplanerischen Norm und Zielsetzung (allgemeiner textlicher Bebauungsplan) bedarf es einerseits einer fundierten Grundlagenforschung aller in Betracht kommender Teilbebauungspläne und andererseits einer fachlichen, raumplanerisch argumentierten Begründung für die Verordnungsgebung durch den Gemeinderat.

Trotz aller Sorgfalt ist auf ein geringes Maß an rechtlicher Unsicherheit dahingehend hinzuweisen, dass ein verordneter in Rechtskraft erwachsener Bebauungsplan keinem Rechtsmittel unterworfen ist, wohl aber im Zuge eines Baugenehmigungsverfahren das nicht „ordnungsgemäße Zustandekommen“ eines solchen, von einer Partei im Bauverfahren beim Verwaltungsgerichtshof mittels Beschwerde angefochten werden kann.

*Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Grundsatzbeschluss, die alten Teilbebauungspläne zu überarbeiten bzw. diese in den allgemein textlichen Bebauungsplan der Marktgemeinde Brückl einzuarbeiten.*

## **Bericht und Antrag des Gemeindevorstandes betreffend die Beschlussfassung über die Abänderung der Ordnungen der Kinderbildungseinrichtungen KIGA u. Haus der Kinder**

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 28.04.2016 folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung gestellt hat:

Der Gemeinderat möge die vorliegenden – in Bezug auf die Elterntarife und Besuchszeiten – abgeänderten Ordnungen für die elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen – Kindergarten und Haus der Kinder- beschließen.

Krippenkinder	aus dem Gemeindebereich	Auswärtige
Halbtags (07.00 bis 11.30 Uhr)	€ 105,00	€ 145,00
2/3 Tag (07.00 bis 14.30 Uhr)	€ 130,00	€ 175,00
Ganztags (07.00 bis 18.00 Uhr)	€ 155,00	€ 195,00
Kindergartenkinder	aus dem Gemeindebereich	Auswärtige
Halbtags (07.00 bis 11.30 Uhr)	€ 90,00	€ 120,00
2/3 Tag (07.00 bis 14.30 Uhr)	€ 115,00	€ 145,00
Ganztags (07.00 bis 18.00 Uhr)	€ 140,00	€ 170,00
Hortkinder bis 10 Jahre	aus dem Gemeindebereich	Auswärtige
Nachmittags bis 18.00 Uhr	€ 75,00	€ 105,00

**Begründung:**

Aufgrund von Elternwünschen wurden die Besuchszeiten - konkret der 2/3 Tag, bisher von 07.00 bis 13.30 Uhr auf nunmehr 07.00 bis 14.30 Uhr- ausgeweitet.

Die Tarife der Elternbeiträge wurden seit dem Jahre 2010 nicht mehr angepasst und wurden jetzt neu festgelegt, auch aufgrund des geänderten Kostenersatzes des Landes Kärnten im letzten Kindergartenjahr und der geänderten Besuchszeiten für den 2/3 Tag. Wir bleiben aber auch mit den neuen Tarifen im Bezirk St. Veit im mittleren Bereich.

Für sozialschwache Familien gibt es auch eine Regelung in den Ordnungen, wonach diese um Beitragsermäßigungen ansuchen können. Grundlage bildet das nachgewiesene monatliche Familieneinkommen inklusive Familienbeihilfe. Über Beitragsermäßigungen oder -befreiung entscheidet der Gemeinderat.

*Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegenden Ordnungen für den Kindergarten und das Haus der Kinder.*

**Bericht und Antrag des Gemeindevorstandes betreffend die Beschlussfassung über die Abänderung der Stellenplanverordnung**

Der Stellenplan sieht für das Jahr 2016 ab 01.06.2016 folgende Dienstposten vor:

Verwaltungszweig	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG			
	PLAN		Plan			
	VWD-Gruppe	DKI.	Modell-stelle	SW	G-KI.	BA in %
Allgemeine Verwaltung (Amt):	B	VII	F-ID4	60	16	100

Allgemeine Verwaltung (Amt):	B	VI	AK-SSB4	42	10	100
Allgemeine Verwaltung (Amt):	C	V	KU-KB2B	33	7	100
Allgemeine Verwaltung (Amt):			KU-KBER3	45	11	100
Allgemeine Verwaltung (Amt):	D	IV	KU-RKB3	24	8	100
Allgemeine Verwaltung (Amt):			AK-RSB3	30	6	100
Allgemeine Verwaltung (Amt):	P4	III	TH-RP2	18	2	68,83
Allgemeine Verwaltung (Amt):			TH-RP2 kw	18	2	68,83
Kindergarten			EP-PFK2	39	9	75
Kindergarten			EP-PFK2	39	9	75
Kindergarten	P3	III	EP-PK2	27	5	75
Kindergarten			EP-PK2	27	5	75
Haus der Kinder			EP-PFK2	39	9	100
Haus der Kinder			EP-PFK2	39	9	75
Haus der Kinder/Kindergarten			EP-PL2	45	11	100
Haus der Kinder	P3	III	EP-PK3	30	6	87,5
Schule/Reinigung	P2	III	TH-HW1	27	5	100
Schule/Reinigung	P4	III	TH-RP2	18	2	75
Schule/Reinigung	P4	III	TH-RP2	18	2	75
Bau- Wirtschaftshof	P2	III	TH-HFK2	30	6	100
Bau- Wirtschaftshof	P2	III	TH-HFK2	30	6	100
Bau- Wirtschaftshof			TH-HFK2	30	6	100
Verwaltungsgemeinschaft	B	VII	TH-FT38	48	12	100
Verwaltungsgemeinschaft	D	IV	AK-BK3	24	4	100
Verwaltungsgemeinschaft	C	V	TH-FA 2	42	10	100
Verwaltungsgemeinschaft			TH-FT1	42	10	100
Verwaltungsgemeinschaft	B	VI	AK-SSB2B	36	8	100
Verwaltungsgemeinschaft	B	VI	AK-SSB2B	36	8	100
Verwaltungsgemeinschaft	B	VI	AK-SSB2B	36	8	100

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 28.04.2016 folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung gestellt hat:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brückl wolle die vorliegende Verordnung, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr abgeändert wird, beschließen.

Begründung:

Bedingt durch eine längere Abwesenheit vom Dienst durch Krankheit ist es erforderlich, für diese Zeit den Stellenplan mit einer sogenannten KW (künftig wegfallend) Planstelle im Reinigungsdienst zu erweitern.

*Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die vorliegende Verordnung, mit welcher der Stellenplan 2016 ab 01.06.2016 mit der KW Stelle im Reinigungsdienst erweitert wird.*

**Bericht und Antrag des Gemeindevorstandes betreffend die Beschlussfassung über die Verleihung des Rechtes zur Führung des Gemeindewappens an die Fa. Alois Markolin GmbH**

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 28.04.2016 folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung gestellt hat:

Der Gemeinderat möge in Würdigung der jahrelangen, erfolgreichen unternehmerischen Tätigkeit der Firma Alois Markolin GmbH, das Recht zur Führung des Gemeindewappens gem. § 17 der K-AGO verleihen.

Begründung:

Der Gemeinderat kann natürlichen Personen, Gesellschaften des Handelsrechtes oder juristischen Personen das Recht verleihen, das Gemeindewappen zu führen. Die Bewilligung zur Führung eines Gemeindewappens darf nur jemanden durch dessen Tätigkeit auch öffentliche Interessen gefördert werden und der zur Eigenart der Gemeinde und ihrer Einwohner in enger Beziehung steht erteilt werden.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, weshalb die Verleihung zur Führung des Gemeindewappens mit Gemeinderatsbeschluss ausgesprochen werden könnte.

Unter „Führung“ des Wappens ist in Anlehnung an das diesbezügliche Begriffsverständnis des § 3 des Kärntner Landessymbolegesetzes, LGBl. Nr. 12/2002, der Gebrauch des Wappens oder von Teilen desselben in Ausübung staatlicher Funktionen sowie im persönlichen oder geschäftlichen Verkehr, wie insbesondere als Aufdruck auf Brief- und Geschäftspapier, auf Druckschriften oder Verlautbarungen, auf Ehrenzeichen oder Medaillen, auf Vereinsfahnen sowie auf Schildern und sonstigen Ankündigungen zu verstehen.

Von dem Begriff der „Führung“ eines Wappens ist der Begriff der „Verwendung“ eines Wappens zu unterscheiden: Unter Verwendung eines Wappens ist der Gebrauch des Wappens oder von Teilen desselben auf Gegenständen aller Art, insbesondere auf gewerblichen Artikeln, wie Fremdenverkehrsartikeln oder Ansichtskarten oder auf

Abzeichen zu verstehen, soweit dieser Gebrauch nicht als Führung im vorstehenden Sinn anzusehen ist.

Der Gemeinderat kann die Verleihung widerrufen, wenn sich der Geehrte der Auszeichnung unwürdig erweist oder das Interesse der Gemeinde wegfällt.

*Der Gemeinderat beschließt einstimmig in Würdigung der jahrelangen, erfolgreichen unternehmerischen Tätigkeit der Firma Alois Markolin GmbH, das Recht zur Führung des Gemeindewappens gem. § 17 der K-AGO zu verleihen.*